



Presseinformation

**Allgemeiner Deutscher
Automobil-Club e. V.**

Newsroom

Hansastraße 19
80686 München
T +49 89 76 76 54 95

aktuell@adac.de

presse.adac.de

63. Deutscher Verkehrsgerichtstag

Hinterbliebenengeld: ADAC fordert Beweiserleichterungen für weitere Personengruppen AK III: Hinterbliebenengeld und Schockschaden

Nahe Angehörige eines tödlich Verunglückten haben Anspruch auf ein Hinterbliebenengeld, das durch die Haftpflichtversicherung des Verursachers gezahlt wird. 2017 wurde es gesetzlich verankert – zuvor kamen nur Ansprüche in Betracht, wenn ein sogenannter Schockschaden vorlag, der in Form einer Gesundheitsbeeinträchtigung aufwendig nachgewiesen werden musste.

Doch in der Praxis weist das Hinterbliebenengeld einige Schwächen auf. Viele Hinterbliebene wissen dabei gar nicht, dass sie diesen Anspruch auf eine Entschädigung für seelisches Leid haben. Dem ADAC fällt auf, dass Angehörige außerhalb der Kernfamilie mit einem ebenfalls engen Verhältnis zum Verstorbenen oft ihren Anspruch aus Unkenntnis nicht geltend machen.

Zudem ist für bestimmte Personen die Geltendmachung mit einer umfassenden Darlegung persönlicher Umstände verbunden: Denn während bei Eltern, Ehepartner und Kinder die besondere persönliche Nähe gesetzlich vermutet wird, müssen andere Angehörige wie z.B. Brüder oder Schwestern diese mit persönlichen Details nachweisen. Das ist kurz nach dem Tod belastend und wird mitunter als pietätlos empfunden. Für den ADAC stellt diese Hürde eine Ungleichbehandlung Anspruchsberechtigter dar.

Darüber hinaus herrscht oft Unsicherheit über die Höhe des Hinterbliebenengeldes, denn es gibt keine verbindliche Regelung, weshalb die Rechtsprechung variiert. Hier wäre aus Sicht des ADAC eine gesetzliche Vorgabe bezüglich der Auszahlungshöhe wünschenswert. Dies würde das Hinterbliebenengeld in seiner Funktion stärken, zumal von den Berechtigten in der belastenden Situation selten der Rechtsweg gewählt werden dürfte, wenn es Streit über die Höhe gibt.

Der ADAC plädiert dafür, das Hinterbliebenengeld als festen Bestandteil der Unfallregulierung weiterzuentwickeln. Klares Ziel sollte sein, dass die Prozesse einfach gehalten werden und Betroffene gerecht behandelt werden.



Pressekontakt
ADAC Newsroom
T +49 89 76 76 54 95
aktuell@adac.de